

# Statuten des Kirchenchores Luggern.

Unter Zugrundelegung der Statuten des Cäcilienvereins des Bisthums Basel, sowie des Capitelsäcilienvereins Siss. u. Frickgau, gibt der Kirchenchor Luggern als Pfarreäcilienverein des Kapitels Siss. u. Frickgau sich folgende Statuten:

## § 1.

Der Kirchenchor verpflichtet sich, die Cäcilianischen Bestrebungen zur Förderung eines würdigen Kirchengesanges nach liturgischer Vorschrift kräftigst zu unterstützen.

## § 2.

Zu diesem Zwecke wählt der Kirchenchor aus seiner Mitte für eine je vierjährige Periode <sup>1 u. 2</sup> zwei Abgeordnete zur Theilnahme der Delegirtenversammlung des Capitelsäcilienvereins Siss. u. Frickgau und nimmt Theil an den durch die Delegirtenversammlung beschlossenen Vereinsfesten.

## § 3.

In seiner Wirksamkeit für die Pfarngemeinde verpflichtet sich der Kirchenchor zur Aufführung eines den Festzeiten des Kirchenjahres entsprechenden Kirchengesanges nach den Vorschriften der Kirche, sowohl betreffend den Vor- als nachmittägigen Gottesdienst, sowie betreffend Processions-, Trauer-, Ruf- u. Abendandachten.

## § 4.

sobald der Priester am Altare singt, in der Kirchensprache  
gerungen, ebenso bei den Feier- u. Festtagsvespern, Totenvespern,  
Prozessionsgesängen an Marktag und an den übrigen Bitt-  
tagen; ebenso werden bei der Frohnleichnamprozession  
die liturgisch vorgeschriebenen Gesänge gesungen.

Bei Stillmessen des Priesters sind deutsche Sing-  
messen, sowie an gewöhnlichen Sonntagen deutsche  
Vespern aus Gesangbüchern, die durch den Katalog des  
Cäcilien-Vereins empfohlen sind, zulässig. Ebenso  
zulässig ist der deutsche Gesang bei besonderen  
Nachmittags- u. Abendandachten (Angeb., Votivm.,  
Wunderdank) sowie bei Traueranlässen. (Liedbüchern,  
Gräberbesuch.)

#### § 5.

Um den Kirchengesang zu heben, verpflichten sich  
die Mitglieder des Kirchenchores zum gewissenhaften  
Besuch der wöchentlichen Übungen, wie sie vom  
Cantor angesetzt werden. Hoveten. Erste angenommen,  
wird jede Woche wenigstens eine Übung abgehalten.  
Nicht weniger verpflichten sich die Mitglieder zum  
gewissenhaften Erscheinen beim Chordienst in der  
Kirche.

Unentschuldigtes Wegbleiben von Übung u. Chordienst  
am Vormittag der Sonn- u. Feiertage, und am Nachmittag  
bei Vespern wird mit einer Buße von 20 Rp. belegt,  
die in die Vereinskasse fallen.

#### § 6

Der Kirchenchor, bestehend aus männlichen u. weiblichen  
Mitgliedern, wählt zur Verwaltung seiner Geschäfte  
aus seiner Mitte einen Vorstand aus drei Mitgliedern  
(Präsident, Vicepräsident, der Cassier ist, und Aktuar)  
auf die Dauer von 4 Jahren.



Der Vorstand besammelt sich, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern. Bei seinen Sitzungen hat der Cantor beratende Stimme.

## § 8.

Der Präsident beruft den Vorstand zur Sitzung, leitet die Verhandlungen des Gesammtvereins, nimmt Anträge einzelner Mitglieder oder des ganzen Vereins zur Begutachtung durch den Vorstand entgegen, theilt die Vorstandsbeschlüsse, resp. Anträge dem Kirchenchor zur Beschlussfassung mit. Ebenso bringt er die Beschlüsse des Pfarvereins in Form von Anträgen zur Kenntnissgabe an die Delegirtenversammlung des Kapitel-Cäcilienvereins und theilt die Beschlüsse der Letztern an den Pfarverein zur Nachachtung mit.

## § 9.

Der Vicepräsident tritt in die Funktionen des Präsidenten sobald letzterer verhindert ist, zu funktionieren. Als Cassier nimmt der Vicepräsident die Besoldung des Kirchenchores, welche gegenwärtig Frk. 150.— beträgt, vom betreffenden Kirchenfondspfleger entgegen u. besorgt die Austheilung des Betreffnisses an die einzelnen Kirchengesänger, für welche Ausbezahlung er sich eine Quittung ausstellen lässt. Er besorgt ferner anderweitige Einnahmen (Spargelb., Entschädigungen und Solofröhen), bezahlt aus der Vereinskasse zu Händen des Diöcesan-cassiers per Mitglied 20 Rpf. sowie die durch den Vorstand angewiesenen Rechnungen. Ebenso ist er der Bezüger allfälliger Buspengelder u. führt hierüber Controlle. Über Einnahmen u. Ausgaben führt er ein geordnetes Cassabuch und legt jedes Jahr zu Händen des Vereins Rechnung ab.



Der Aktuar führt über die Verhandlungen des Vorstandes, sowie des Kirchenchors ein Protokoll, das in der nächstfolgenden Sitzung zur Verlesung und Genehmigung gelangt. Ebenso besorgt er die notwendigen Vereinscorrespondenzen.

## § 11.

Der Cantor beruft die Mitglieder zu den Übungen, wählt mit dem <sup>Pfarrer</sup> ~~Pfarrer~~ das aktive Mitglied des Vereins ist, die anzuschaffenden Musikalien aus, holt bei der Kirchenpflege Bewilligung zur Anschaffung ein, resp. macht Mittheilung an den Präsidenten zu Händen der Kirchenpflege. Der Cantor führt die Aufsicht in Übung u. auf dem Chor, sorgt für Ruhe u. Ordnung.

## § 12.

Aufnahme in den Verein finden auf den Vorschlag des Vorstandes in Verbindung mit dem Cantor sowohl Söhne als Töchter, welche Gesangesanlagen besitzen, sich über die zur wirksamen Mitgliedschaft erforderlichen theoretischen Kenntnisse ausweisen, und durch ihre Aufführung als Vereinsmitglieder sich empfehlen.

Aktives Mitglied wird, wer das siebenzehnte Altersjahr erreicht hat - und hat erst alsdann das Recht, bei Abstimmungen über Vereinsangelegenheiten mitzuwirken.

Die einzelnen Mitglieder verpflichten sich, den Weisungen des Vorstandes und des Cantors nachzukommen. Remittente Mitglieder, sowie Mitglieder, die durch ihr Verhalten ihrer Stellung als katholische Sängler keine Ehre machen, können vom Vorstand wegen unwir-

Differenzen unter einzelnen Mitgliedern werden in erster und letzter Instanz durch den Vorstand entschieden.

§ 13.

Austretende Mitglieder, die den Statuten nachgelebt, werden als Ehrenmitglieder betrachtet und es wird ihre Mitwirkung im Chöre für die nachfolgende Zeit begrüßt. Immerhin habensie, falls ~~es~~ Festanlässen im Chordienst mitwirken, die Hauptprobe mit zu machen.

§ 14.

Wer aus dem Verein zu treten wünscht, hat sein Entlassungsgesuch dem Vorstande einzureichen, der nach Würdigung der Gründe die Entlassung ausspricht. Willkürlicher Austritt ist mit Fik. 2 zu büßen, die in die Vereinskasse fallen.

§ 15.

Der Kirchenchor stellt sich unter das Patronat der hl. Cäcilia u. begeht den Cäcilientag (22. Nov.) durch Beirwohnung des Gottesdienstes, wobei ein feierliches Aufgesungen wird.

§ 16.

Die vom Verein beschlossenen Statuten werden der Kirchenpflege zur Gutheißung unterbreitet und treten mit der Gutheißung in Kraft.

§ 17.

Eine Revision der Statuten, ganz oder theilweise kann stattfinden, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder es verlangen.

Die bezüglichen Abänderungsanträge gehen zunächst an den Vorstand zur Begutachtung.

Die Kirchenpflege Lenggeru hat vorstehende Statuten unterm 3. Juli 1887 genehmigt.



Die Unterzeichneten verpflichten sich, vorstehenden Statuten als Mitglieder des Kirchenchores zu suggesten nachzu kommen und bezeugen dies durch ihre Namensunterschriften.

Bemerkungen

Joh. Aug. Sigg, Kantor  
Luz. Lamm, Cantor  
Birkert Joh.

Ne. der Spargenfar:

Schiffert, Schreier.

H. von Felten, Sopran. Tod 1889 auf See  
Friedr. Widmer.

2

Alwin Sonn. Tod 1889 auf See  
Josephine Eckert. Tod 1889 auf See

Sophie Erny.

Pauline Birkert. Tod 1888 auf See

Paulina Sonn.

Koresentia Pabst.

Wolfgang Widmer.

5

Katharina Dalli.

20

Anna Meisel. Tod 1889 auf See

Lina Voegeli

Director & Cantor Carl Widmer.

1

Jos. Birkert

10

Ana Widmer.

Maria Sonn

7

Katharina Sonn

Anna Voegeli

6

Anna Widmer

3

Katharina Kraus.

9

Maria Sonn

13

Jos. Sonn.

Paul Reichard. Tod 1893

Johann Voegeli.

11